



GEWERKSCHAFT  
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER  
– HAUPTVORSTAND –

**VERTEILER:**

**großer Aushangverteiler (teilweise per E-Mail)**

Datum und Zeichen: 19. Oktober 2010/AD-za  
Rufnummer: (0 69) 40 57 09-132  
E-Mail: Ayhan.Demir@gdl.de  
Anlage:

**Verhalten beim Streik der Tarifgemeinschaft Transnet/GDBA (TG)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Folgenden möchten wir Sie über die Streiks der TG informieren und Ihnen gleichzeitig eine Empfehlung für Ihr Verhalten dabei geben, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

**Warum will die TG streiken?**

Die TG will einen Branchen-Tarifvertrag, allerdings nur für den SPNV, umsetzen. Sie will damit für einen bisher nicht genau definierten Kreis von Arbeitnehmern ein neues tarifliches Gebilde schaffen. Abgeschlossen werden soll der Tarifvertrag innerhalb der DB-Unternehmen und mit den privaten EVU. Sie hat offensichtlich im Rahmen der von ihr geführten Verhandlungen bisher nichts erreicht und sieht nun die Notwendigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen.

**Warum wird sich die GDL nicht an diesen Streiks beteiligen?**

Die GDL verfolgt keinen Branchen-Tarifvertrag nur für den SPNV.

**Was will die GDL?**

Die GDL will erstmalig in der Geschichte der deutschen Tariflandschaft einen Bundesrahmentarifvertrag für Lokomotivführer (BuRa-LfTV) mit einem einheitlichen Einkommensniveau schaffen. Dabei ist und bleibt es unerheblich, in welchem Bereich die Lokomotivführer tätig sind. Es dürfte bekannt sein, dass innerhalb der Unternehmen der DB die Zuständigkeiten für Tarifverträge durch den Grundlagentarifvertrag

eindeutig festgelegt sind: Lokomotivführer bei der DB werden von der GDL tarifiert. Bei den NE-Bahnen hat die GDL einen Großteil der EVU komplett tarifiert. Einige wenige EVU werden derzeit noch von TG tarifiert. Jedoch sind auch in diesen EVU große Teile der Lokomotivführer in der GDL organisiert. Der Organisationsgrad und die Mitgliedschaft der Lokomotivführer in ihrer Gewerkschaft GDL sind der Maßstab für unseren Vertretungsanspruch. Betrachtet man den Gesamtmarkt der EVU, so tarifiert wir bereits heute weit über 90 Prozent aller Lokomotivführer. Wir haben uns den Weg von der Hausgewerkschaft der DB hin zur anerkannten Gewerkschaft für alle EVU schwer erarbeitet und sind kurz vor dem Ziel. Mit dem BuRa-LfTV werden wir also die tarifpolitische Umsetzung unserer organisationspolitischen Ausrichtung vollenden. Dieser unser Weg ist der einzig richtige und auf Dauer der erfolgreiche Ansatz, um im gesamten Markt der EVU eine erfolgreiche Interessenvertretung vorzunehmen und ein einheitliches Einkommensniveau zu schaffen und vor allen Dingen dauerhaft halten zu können. Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die TG weder faktisch noch politisch einen Vertretungsanspruch für Lokomotivführer hat. Sie kann und darf sie nicht tarifiert, also auch nicht zu Arbeitsk Kampfmaßnahmen aufrufen. Die GDL verhandelt derzeit weiter mit allen EVU, weil wir zuerst die Struktur, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen miteinander vereinbaren wollen. Deshalb ist die Teilnahme von GDL-Mitgliedern an Streiks, zu denen die TG aufruft, nicht mit den tarifpolitischen Zielen der GDL vereinbar und muss unterbleiben. Daher wird es auch keine Streikaufrufe der GDL geben. Die GDL wird bei der Teilnahme an TG-Streiks kein Streikgeld zahlen und keinen Rechtsschutz gewähren. Die GDL will im Rahmen von Tarifverhandlungen ihre Forderungen nach dem BuRa-LfTV durchsetzen. Erst wenn für die GDL zweifelsfrei feststeht, dass Verhandlungen nicht zum Ziel führen, wird die GDL das Mittel des Arbeitskampfes einsetzen. Die Tarifverhandlungen sind derzeit auf gutem Wege. Aus Sicht der GDL besteht daher zurzeit kein Anlass für Streiks.

### **Wie ist die rechtliche Situation?**

Die TG hat in vielen Unternehmen außerhalb des DB-Konzerns auf dem Verhandlungsweg eine Einigung mit den Arbeitgebern herbeigeführt. Die Einigungen beinhalten hauptsächlich Entgelterhöhungen, aber auch Veränderungen bei den Regelungen für Zulagen und/oder Arbeitszeit. Sie hat allerdings die entsprechenden Tarifverträge nicht unterzeichnet.

Stattdessen hat die TG die Arbeitgeber aufgefordert, die Leistungen der Tarifabschlüsse übertariflich zu gewähren, was einige Unternehmen auch tun. Das aber heißt, dass eine Einigung der Tarifvertragsparteien erzielt wurde. Streiks unterliegen dem Ultima-Ratio-Prinzip. Sie sind das letzte legale Mittel, um Forderungen durchzusetzen und Ziele zu erreichen. Für die TG besteht in den betroffenen Unternehmen formell zwar keine Friedenspflicht, da diese erst mit dem unterzeichneten Tarifvertrag wirksam wird. Jedoch sieht die GDL Streiks bei diesen Unternehmen als sittenwidrig an, zumindest für die Aspekte, zu denen Einigkeit erzielt wurde bzw. für die keine Forderungen aufgestellt wurden. Es soll Sache der TG bleiben, ihre Mitglieder in Streiks zu führen oder auch nicht.

Die GDL hat nur Schaden von ihren Mitgliedern fernzuhalten und warnt daher auch aus diesen rechtlichen Erwägungen heraus nachdrücklich vor einer Teilnahme von GDL-Mitgliedern an Streiks der TG. Die Teilnahme von Arbeitnehmern an rechtswidrigen Streiks kann vom Arbeitgeber umfassend, bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, geahndet werden.

### **Was muss ich tun, wenn ich als GDL-Mitglied aufgrund des Streiks meine Arbeitsleistung nach der Arbeitsaufnahme nicht erbringen kann und bekomme ich meine Arbeitszeit bezahlt?**

Der Arbeitgeber und der Betriebsrat sind zu informieren. Die Arbeitsleistung wird hierbei dem Arbeitgeber angeboten.

Die angebotene Arbeitsleistung ist vom Arbeitgeber dann zu bezahlen, wenn sie vom Arbeitgeber sinnvoll angenommen werden kann. Lehnt der Arbeitgeber die Annahme ab, sollte dieser Vorgang schriftlich festgehalten werden, um den Lohnanspruch ggf. gerichtlich durchzusetzen.

### **Bekomme ich die Arbeitszeit bezahlt, wenn ich durch den Streik der TG meinen Arbeitsplatz nicht erreichen kann?**

Die Behinderung des Betriebsablaufs und der Beförderung von Reisenden sind Ziel von Streikmaßnahmen. Für die Reisenden ist dies bedauerlich. Die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz dadurch verspätet oder nicht erreichen können, müssen nicht nachgeleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten und Vergütung der ausfallenden Arbeitszeit.

### **Wie muss ich mich verhalten, wenn mich der Arbeitgeber beauftragt, die Arbeit für einen streikenden Arbeitnehmer aufzunehmen?**

Der Arbeitgeber hat das Direktionsrecht. Somit kann er Arbeitnehmer verpflichten, die jeweils übertragenen Tätigkeiten zu erledigen, es sei denn, dass nicht vorhandene Qualifikation (z. B. Baureihenlizenz) sowie sonstige sicherheitsrelevante Einschränkungen oder rechtliche Verbote oder Schutzbestimmungen (z.B. Arbeitszeitgesetz) dagegen sprechen. **Der Arbeitnehmer ist aber nicht verpflichtet, direkt einen bestreikten Arbeitsplatz zu übernehmen. Gegebenenfalls bestehende Notdienstvereinbarungen gelten nur für Mitglieder der TG.**

Jeder Arbeitnehmer ist allerdings verpflichtet, die geplante Arbeitsleistung oder geänderte Arbeitsleistungen im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Sollte der Zugang zum Arbeitsplatz durch streikende TG-Mitglieder oder Streikposten verwehrt werden, ist dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und es sind die daraus folgenden Anweisungen entsprechend zu befolgen.

Das waren nun sehr umfangreiche Informationen, sie sind aber unabdingbar, um den klaren Kurs der GDL zu verstehen und um ihn zu unterstützen.

Mit kollegialem Gruß  
Geschäftsführender Vorstand



Claus Weselsky  
Bundesvorsitzende